

*Erklärung der Deutschen Kommission Justitia et Pax  
anlässlich des vierzigsten Jahrestages der Konzilserklärung „Dignitatis Humanae“:*

## **Von der Toleranz zur Religionsfreiheit**

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als Einzelner oder in Verbindung mit Anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln.“ (DH 2)

Die Konzilserklärung „Dignitatis Humanae“ markiert einen *grundlegenden Wandel* der Position der Kirche zur Religionsfreiheit und darüber hinaus zu den modernen Freiheitsrechten überhaupt. Zwar hatte die katholische Kirche schon zuvor Wege gefunden, sich im Namen der „Toleranz“ mit dem in der Neuzeit irreversibel gewordenen innergesellschaftlichen Pluralismus der Religionen und Konfessionen zu arrangieren. Die Haltung der Toleranz ging jedoch einher mit dem Anspruch, dass an sich nur der wahren Religion ein Recht auf Existenz gebühre. Außerdem seien die Staaten prinzipiell gehalten, das Vorrecht der religiösen Wahrheit gegenüber dem Irrtum durchzusetzen. Gemäß dem ursprünglichen Wortsinn von Toleranz als „Duldung“ zeigte sich die Kirche – aus Großmut, aus Notwendigkeit oder aus Sorge um den gesellschaftlichen Frieden – zum Verzicht auf die tatsächliche Durchsetzung des als Anspruch gleichwohl aufrechterhaltenen Vorrechts der Wahrheit bereit. Dieser Verzicht bedeutete deshalb keineswegs eine positive Anerkennung des Existenzrechts anderer Religionen, geschweige denn der Gleichberechtigung anderer Religionen und ihrer Angehörigen im öffentlichen Raum.

Bei aller Bereitschaft, einen *modus vivendi* mit Andersgläubigen in der pluralistischen Gesellschaft zu finden und in diesem Sinne Toleranz zu üben, schreckte die Kirche lange Zeit vor der Anerkennung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit zurück. Denn es wurde befürchtet, das Recht auf Religionsfreiheit werde religiöser Gleichgültigkeit und Beliebigkeit den Weg bereiten und untergrabe die moralische Pflicht der Einzelnen, die Wahrheit zu suchen. In mehreren päpstlichen Dokumenten des 19. Jahrhunderts wurde die Religionsfreiheit daher ausdrücklich zurückgewiesen. Ihren Höhepunkt fand diese kirchliche Abwehrhaltung im „Syllabus Errorum“ von 1864, der die Religionsfreiheit als einen der gravierenden Irrtümer des modernen Liberalismus verurteilte.

Die Revision dieser Position durch das Zweite Vatikanische Konzil ist nicht nur ein Akt der Anpassung an veränderte politische und rechtliche Plausibilitäten. Vielmehr handelt es sich um das Resultat eines über weite Strecken konflikthaft verlaufenen *Lernprozesses* der Kirche im Verhältnis zur modernen Welt. Er kulminiert in der Überzeugung, dass die Wahrheit nur in

Freiheit anerkannt werden kann. Mit den Worten des Konzils: „(...) anders erhebt die Wahrheit nicht Anspruch als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt.“ (DH 1) Diese Einsicht ist in der kirchlichen Lehre keineswegs neu, sie führt aber zu *neuartigen politisch-rechtlichen Konsequenzen*.

„Den Glauben anzunehmen, ist ein Akt der Freiheit“, hieß es bereits bei Thomas von Aquin, der sich damit von der Augustinischen Rechtfertigung der Zwangsbekehrung absetzte. Die prinzipielle Ablehnung der Zwangsbekehrung war ein wichtiges Motiv der thomasischen Philosophie. Wirksam wurde es drei Jahrhunderte nach Thomas beispielsweise im Kampf des Dominikanerbischofs Las Casas gegen die gewaltsame Eroberung und Missionierung der Völker Amerikas. Allerdings folgte aus der Absage an die Zwangsbekehrung nicht schon eine Anerkennung der Religionsfreiheit. So bestand Thomas von Aquin darauf, dass zwar die *Annahme* des Glaubens in Freiheit geschehen müsse, der *Abfall* vom einmal als wahr erkannten Glauben allerdings illegitim sei: „Den angenommenen Glauben beizubehalten, ist ein Akt der Notwendigkeit.“

Apostasie und mehr noch Häresie galten in der von Thomas geprägten traditionellen kirchlichen Lehre als Vergehen, gegen die die Staatsmacht im Dienst der religiösen Wahrheit mit Zwangsmitteln vorgehen müsse. Auch wenn solcher Zwang kein taugliches Mittel darstelle, die bereits Verirrten auf den richtigen Weg zurückzuführen, bleibe er notwendig, um die Gesellschaft vor der Verführung zum Glaubensabfall zu schützen. Die *theologische Einsicht* in die religiöse und ethische Bedeutung des freien Gewissens führte bei Thomas und seiner Schule deshalb noch nicht zur *politisch-rechtlichen* Anerkennung der Gewissens- und Religionsfreiheit. Modifiziert durch pragmatische Toleranzbereitschaft, blieb diese Position für die Kirche bis in die Neuzeit hinein maßgebend.

Wie andere Menschenrechte ist auch die Religionsfreiheit eine *Errungenschaft der Moderne*. Ihren historischen Durchbruch erfuhren die Menschenrechte im Kontext der demokratischen Revolutionen des späten 18. Jahrhunderts in Nordamerika und Frankreich. Das Recht auf Religionsfreiheit bildete eine Antwort auf historische Unrechtserfahrungen – die europäischen Konfessionskriege, die Vertreibungen religiöser Minderheiten, die Verfolgung zahlreicher Dissidenten, im 20. Jahrhundert schließlich die Gleichschaltungsmaßnahmen totalitärer Weltanschauungsstaaten –, angesichts derer eine Politik der Aufrechterhaltung religiöser Einheit durch staatlichen Zwang immer deutlicher als Irrweg erkannt wurde. Es ging deshalb fortan nicht mehr darum, die Folgen staatlichen Religionszwangs durch Toleranz zu mäßigen, sondern Religionsfreiheit als Menschenrecht anzuerkennen und durchzusetzen. An die Stelle des Vorrechts der wahren Lehre sollte das gleiche Recht der Menschen auf Achtung und Schutz ihrer religiösen Freiheit treten.

Die Gewährleistung der Freiheit in Gleichberechtigung – darin eingeschlossen die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der gewissenbestimmten Lebensführung – wird in der Moderne zur Leitidee einer menschenrechtlich gebundenen Politik. Ihr ethisches Fundament besteht in der unantastbaren *Würde des Menschen*, die in unveräußerlichen Menschenrechten politisch-rechtlich Anerkennung und Schutz finden soll. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, von Papst Johannes XXIII. als ein „Zeichen der Zeit“ gewürdigt, hält den Zusammenhang von Würde und Recht des Menschen in Artikel 1 fest: „Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begeben.“

Die Menschenwürde bildet seit jeher den Kern kirchlicher Moralverkündigung. Grundgelegt wird sie in der biblischen Lehre von der Gottesebenbildlichkeit jedes Menschen, durch die der

Mensch aus dem Gesamt der Schöpfung herausgehoben ist. Dass aus der Achtung der Würde des Menschen ein Anspruch auf *rechtliche Anerkennung und rechtlichen Schutz der Freiheit* folgt, ist allerdings eine spezifisch moderne Einsicht, der sich die Kirche nicht von Anfang an geöffnet hat. Die Erklärung des Konzils steht insofern für einen weit reichenden Perspektivwechsel, als sie das moderne Freiheitsbewusstsein, das von der Kirche lange Zeit unter den Verdacht der Auflösung religiöser und moralischer Verbindlichkeiten gestellt worden war, nun als einen ethisch bedeutsamen Fortschritt anerkennt: „Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewusstsein, und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, dass die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewusstsein der Pflicht geleitet.“ (DH 1)

Die Anerkennung der Religionsfreiheit eines jeden bedeutet eine Abkehr von der traditionellen kirchlichen Vorstellung, dass der wahren Lehre als solcher ein rechtlicher Vorrang gebührt. Dies heißt nicht, dass der Wahrheitsanspruch in Fragen der Religion – oder auch der Moral – preisgegeben wird. Es wäre falsch, Freiheit gegen Wahrheit auszuspielen. Vielmehr geht es um eine *Personalisierung des religiösen Wahrheitsanspruchs*, der sich im freien Gewissen des Menschen manifestiert: Der Wahrheit der Religion entspricht es allein, wenn sie vom einzelnen Gewissen in freier Entscheidung angenommen und in freiem Handeln bezeugt wird. Der religiösen Verpflichtung, nach der Wahrheit zu suchen und an ihr sein Leben auszurichten, vermag der Mensch, so das Konzil, „nicht nachzukommen, wenn er nicht im Genuss der inneren psychologischen Freiheit und zugleich der Freiheit von äußerem Zwang steht“. (DH 2) Dasselbe gilt für die Grundsätze ethischen Handelns, die ebenfalls „vom Menschen durch die Vermittlung seines Gewissens erkannt und anerkannt“ werden. (DH 3)

Religionsfreiheit zu fördern und zum Prinzip für Staat und Gesellschaft zu erheben, bedeutet aus Sicht des Christentums deshalb nicht, von der Überzeugung, mit den biblischen Offenbarungen auf dem Weg definitiver Wahrheit zu sein, abzurücken und sich bewusst einem Relativismus der Wahrheitsansprüche auszusetzen. Mit dem Prinzip der Religionsfreiheit wird vielmehr anerkannt, dass es einerseits falsch und gefährlich ist, die Auseinandersetzung um religiöse Wahrheitsansprüche auf staatlich-politischer Ebene zu führen, und dass andererseits der christliche Glaube im öffentlichen Raum desto mehr an Profil gewinnt, je besser er vom Einzelnen in freier Entscheidung angenommen und gelebt wird. Gerade in der Religionsfreiheit wird deshalb sichtbar, wie eng Glaube und Glaubwürdigkeit zusammen gehören.

Unbeschadet ihres eigenen Wahrheitsanspruchs würde eine Position, welche sich nicht aktiv für die Durchsetzung voller Religionsfreiheit einsetzte, auch gegen die Auffassung der katholischen Kirche über ihr Verhältnis zu den anderen Religionen stehen, wie sie es im Konzilsdokument „*Nostra aetate*“ beschrieben hat. Darin spricht sie explizit von den „Strahlen der Wahrheit“, die sich in nichtchristlichen Religionen finden und als Zeichen einer verborgenen Gegenwart Gottes anzunehmen und zu respektieren sind. „Die katholische Kirche lehnt nichts von alledem ab, was in diesen Religionen wahr und heilig ist.“ (NA 2) Es wäre deswegen unlauter und inkonsequent, wenn die Kirche im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich nicht auch für die Freiheit anderer Religionen einträte oder sie begrüßte.

Die Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Menschen kann nicht auf Wahrung der Integrität des „forum internum“ beschränkt bleiben. Denn das Gewissen des Menschen bestimmt seine religiöse und ethische Lebensführung im Ganzen. Das Gebot, die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Menschen ernst zu nehmen, impliziert deshalb auch die Achtung des öffentlichen Bekenntnisses und der an Glauben und Gewissen orientierten Lebensführung des Menschen. Deshalb lässt sich der Schutz der Religionsfreiheit nicht auf einen bestimmten

Lebensbereich reduzieren, sondern betrifft potenziell sämtliche Lebensbereiche. Religiöse Lebensführung vollzieht sich aber wesentlich in der *Gemeinschaft der Gläubigen*. Die Religionsfreiheit ist deshalb nicht nur ein individuelles, sondern zugleich ein komunitäres Freiheitsrecht der Menschen, wie das Konzil betont: „Die Freiheit als Freisein vom Zwang in religiösen Dingen, die den Einzelnen zukommt, muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn sie in Gemeinschaft handeln. Denn die Sozialnatur des Menschen wie auch die Religion selbst verlangt religiöse Gemeinschaften.“ (DH 4)

### **Die Aktualität der Konzilserklärung für die Gesellschaft**

Auch heute wird die Religionsfreiheit in aller Welt verletzt. Sogar demokratische Staaten, die sich prinzipiell zum Recht auf Religionsfreiheit bekennen, stehen in der Gefahr, den Anspruch dieses Menschenrechts in der Praxis zu verkürzen. Und selbst dort, wo die Religionsfreiheit umfassend gewährleistet wird, kann ihr ethischer Grund – die Würde des Menschen – aus dem Blick geraten. Der Einsatz für die Achtung und Durchsetzung der Religionsfreiheit, zu der sich die Kirche mit der Erklärung „*Dignitatis Humanae*“ bekannt hat, bleibt daher aktuell.

Die Gründe für *Verletzungen und Missachtungen* der Religionsfreiheit sind vielfältig. Sie liegen in theokratischen Regimen wie der Islamischen Republik Iran, die sich der zwangsweisen Durchsetzung schiitisch-islamischer Normen verschreibt, anders als in der Türkei, die trotz ihres laizistischen Selbstverständnisses einen staatlich kontrollierten sunnitischen Islam als Medium national-kultureller Integration propagiert. Einige kommunistische Staaten wie die Volksrepublik China verstehen sich nach wie vor als Instrumente eines atheistischen Kulturkampfes gegen sämtliche Religionsgemeinschaften. Aus Sorge um einen falsch verstandenen gesellschaftlichen Frieden unterwerfen Staaten wie Marokko oder Griechenland missionarische Bestrebungen sehr restriktiven Regelungen. Auch die im Gefolge der Terroranschläge des 11. September 2001 verschärften sicherheitspolitischen Maßnahmen haben vielerorts zu Missachtungen der Religionsfreiheit geführt.

Die Einhaltung der Religionsfreiheit stellt unterdessen nicht nur ein Problem autoritärer Staaten dar. Auch in freiheitlichen Demokratien, die sich den Menschenrechten verpflichtet sehen, gibt es Schwierigkeiten in der konsequenten Verwirklichung der Religionsfreiheit. So tun sich westeuropäische Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland aus unterschiedlichen Gründen – freilich auch aufgrund einer noch nicht adäquat gefundenen Organisationsstruktur muslimischer Gemeinschaften – immer noch schwer darin, den im Zuge von Migrationsbewegungen heimisch gewordenen religiösen Minderheiten, insbesondere muslimischen Minderheiten, volle Gleichberechtigung in der Ausübung der Religionsfreiheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass der Anspruch der Religionsfreiheit *verkannt oder verkürzt* wird. Gerade auch in den westeuropäischen Staaten begegnet man beispielsweise häufig dem Missverständnis, dass religiöser Glaube in der modernen freiheitlichen Gesellschaft „Privatsache“ geworden sei und dass die Religionsfreiheit daher im Wesentlichen einen „privaten“ Freiraum zu schützen habe. Dem entspricht die Verwechslung der rechtsstaatlichen Säkularität – d.h. der in der Religionsfreiheit selbst begründeten institutionellen Ausdifferenzierung von Staat und Religionsgemeinschaften – mit einem laizistischen Programm der Purifizierung des öffentlichen Raums von religiösen Symbolen.

Solchen Tendenzen gegenüber hält „*Dignitatis Humanae*“ fest an der öffentlichen Bedeutung von Religion und an ihrem Beitrag für die gesellschaftliche Kultur. Deshalb fordert sie, der

Staat habe „für die Förderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen zu schaffen, damit die Bürger auch wirklich in der Lage sind, ihre religiösen Rechte auszuüben und die religiösen Pflichten zu erfüllen, und damit der Gesellschaft selbst die Werte der Gerechtigkeit und des Friedens zugute kommen, die aus der Treue der Menschen gegenüber Gott und seinem heiligen Willen hervorgehen.“ (DH 6)

Unter den heutigen Bedingungen religiös und weltanschaulich pluralistischer Gesellschaften in Europa stellt dieser Anspruch alle Beteiligten – den Staat, die verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte im allgemeinen und die Religionsgemeinschaften im besonderen – vor eine neue Herausforderung. Religionen können eine integrierende Kraft in der pluralistischen Gesellschaft sein und sich wechselseitig in dem Anliegen unterstützen, Religion im öffentlichen Raum präsent zu halten und Gesellschaft mitzugestalten. Auf der anderen Seite kann die Pluralität der Religionen in einer Gesellschaft aber auch spezifische Probleme der Integration aufwerfen, in dem Maße etwa, wie verschiedene Religionsgemeinschaften aufgrund ihrer unterschiedlichen Organisationsstrukturen rechtlich nicht gleich gestellt sind, vorwiegend in der Mehrheitsgesellschaft verankert sind oder gesellschaftliche Minderheiten vertreten, als „Eigenes“ oder „Fremdes“ wahrgenommen werden. Die Sicherung individueller und korporativer Religionsfreiheit sowie kulturelle und soziale Integration bilden so unter den Bedingungen der Gegenwart einen komplexen Zusammenhang, der im Sinne des sozialen Friedens politische, rechtliche und gesellschaftliche Aufmerksamkeit (z.B. im Bildungssektor) erfordert.

Gerade unter diesen Vorzeichen bedeutet die Entleerung des öffentlichen Raums von sichtbarer religiöser Praxis nicht nur eine Verarmung des öffentlichen Lebens, insofern wesentliche Elemente unsichtbar werden, die das Leben sehr vieler Menschen auch in modernen Gesellschaften prägen. Falls solche Ausgrenzung des Religiösen aus dem öffentlichen Raum von Staats wegen vorangetrieben wird, verstößt sie zugleich gegen die Religionsfreiheit; denn die Religionsfreiheit umfasst immer auch das *öffentliche Bekenntnis* bzw. das *öffentliche Wirken* der Religionsgemeinschaften.

Besonders bedroht von Diskriminierung sind auch in freiheitlichen Gesellschaften die Angehörigen religiöser Minderheiten. So richten sich vielfach bestehende Vorbehalte und Vorurteile, beispielsweise gegen Einwanderer, typischerweise nicht zuletzt gegen ihre „fremde“ religiöse Praxis, deren gleichberechtigte Anerkennung oft auf Hindernisse stößt. Da die Religionsfreiheit als Menschenrecht jedem Menschen in Gleichberechtigung zusteht, handelt es sich bei solcher Diskriminierung zugleich um einen Verstoß gegen die Religionsfreiheit.

Ein zusätzliches Problem besteht darin, dass der ethische Sinn der Religionsfreiheit und anderer menschenrechtlicher Verbürgungen aus dem Blick geraten kann. Menschenrechte gewinnen ihre Wirksamkeit im Medium des positiven Rechts; sie zielen auf die Ausgestaltung rechtlicher Ansprüche sowie auf die Schaffung und den Ausbau effektiver Institutionen zur Rechtsdurchsetzung. Zugleich aber weisen sie als „unveräußerliche“ Rechte auf die *Menschenwürde*, die der Mensch sich nicht selbst verdankt und die deshalb gleichermaßen *unanantastbar* wie *unaufgebbar* ist. Dass die Religionsfreiheit – wie auch andere Freiheitsrechte – nicht nur ein *Anspruch des Menschen* ist, sondern zugleich auch einen *Anspruch an den Menschen* darstellt, der sich selbst und seine Mitmenschen als mündige Verantwortungssubjekte achten soll, kann im Prozess der rechtsinstitutionellen Ausgestaltung der Menschenrechte in Vergessenheit geraten. Auch in freiheitlichen Gesellschaften bleibt die Bewusstseinsbildung für den ethischen Stellenwert der Menschenrechte eine beständige Aufgabe.

Das Recht auf Religionsfreiheit steht für das Suchen und Fragen nach der Wahrheit, nach Sinn und Ziel des Lebens als einer Fähigkeit und einem Wesensmerkmal des Menschen: Das

Recht soll dazu den notwendigen Freiraum eröffnen und sichern. Der Anspruch, die Wahrheit in Freiheit suchen zu können, ist deshalb auf dem Weg des Rechts einzufordern. Gleichwohl gehört es zu den Aufgaben einer am Maßstab der Menschenrechte ausgerichteten Gesellschaft, dass sie in der Förderung der Kultur, im Erziehungs- und Bildungsbereich dieser humanen Aufgabe Rechnung trägt und insbesondere junge Menschen auf dem Weg der Suche nach Wahrheit und Sinn unterstützt.

Eine politische Frage, die sich in den letzten Jahren mit zunehmender Dringlichkeit stellt, betrifft die *Grenzen der Religionsfreiheit*. Dass es solche Grenzen geben muss, ist im Prinzip unbestritten und wird ausdrücklich auch vom Konzil festgehalten. Denn wäre die Religionsfreiheit als schrankenloses Recht gedacht, so müssten alle anderen Rechtsgüter – wie die Gleichberechtigung der Geschlechter, Bildungsrechte und Schulpflicht oder auch die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit – im Konfliktfall hinter ihr zurücktreten. Eine solche Position wird im Ernst niemand vertreten wollen. Auch die Religionsfreiheit muss deshalb in sozialverträglicher Weise ausgestaltet werden. Gleichzeitig ist allerdings Sorge dafür zu tragen, dass der (berechtigte) Hinweis auf die prinzipielle Begrenztheit jedes Menschenrechts nicht zum Vorwand für beliebige (und insofern unberechtigte) Einschränkungen gerät. Diese Gefahr ist vor allem in Zeiten der Angst vor terroristischer Bedrohung sehr real. Es ist deshalb die Aufgabe von Rechtspolitik, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, die Grenzen der Religionsfreiheit mit der angemessenen *Präzision* zu bestimmen und nicht etwa staatlichen Ermessensentscheidungen zu überlassen. Als Faustregel lässt sich festhalten, dass konkrete Einschränkungen der Religionsfreiheit insbesondere im Falle *unmittelbarer Konkurrenz mit anderen vergleichbar hohen Rechtsgütern* – vor allem mit anderen Menschenrechten – zu rechtfertigen sind.

### **Die Kirche – Anwältin für und Akteurin dank Religionsfreiheit**

Die Kirche weiß sich der Würde des Menschen verpflichtet, deren politisch-rechtlicher Schutz in der Moderne vor allem durch die Menschenrechte geschieht. Im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils versteht sich die Kirche in Verkündigung und Praxis deshalb *als Anwältin der Religionsfreiheit* und anderer Menschenrechte. In dem Maße, wie sie die eigenen grundlegenden Positionsbestimmungen zum Recht auf Religionsfreiheit im besonderen und zum Schutz der Menschenrechte im allgemeinen als normativen Maßstab ihres Handelns praktisch wirksam werden lässt, wird sie auch in der Öffentlichkeit als Anwältin der Religionsfreiheit anderer Bekenntnisse gehört. Das neue Selbstverständnis der Kirche manifestiert sich demnach vor allem in der *Praxis*, nämlich im Eintreten für die Opfer von Verfolgung und Diskriminierung in aller Welt.

Aber die Kirche kann das mit „*Dignitatis humanae*“ neu beschriebene Verständnis von Religionsfreiheit auch als eine Ermutigung und Einladung für sich selbst verstehen. Denn erst in einem Klima der Freiheit kann sich die befreiende Kraft ihres in den alt- und neutestamentlichen Schriften bezeugten Auftrags entfalten. Und erst in einer Umgebung der Freiheit kann die Kirche darauf hoffen, dass ihre Botschaft von anderen in einer Weise angenommen und gehört wird, die der in Anspruch genommenen Kraft dieser Botschaft entspricht – nämlich mit freiem Willen und im Wissen um die Verantwortung, die sich aus der Entscheidung für den christlichen Glauben ergibt.

Dies gilt zunächst für Kontexte und Situationen, in denen die Ausübung christlichen Glaubens faktisch und sogar rechtlich eingeschränkt ist und Christinnen und Christen mitunter Verfolgung und Bedrängnis ausgesetzt sind. In traditionell christlich geprägten Kontexten hingegen

half und hilft die fortschreitende Verwirklichung von Religionsfreiheit auch der Kirche, sich von manchmal geschichtlich bedingten engen Verflechtungen mit dem Staat zu lösen und in Freiheit das Evangelium zu verkünden, durchaus auch im „fairen Wettstreit“ mit anderen Religionen und Weltanschauungen. Gerade diejenigen, welche in der täglichen Praxis der Verkündigung stehen – als Katechetinnen und Lehrer, in der christlichen Sozialarbeit oder in der Pastoral – wissen solche Freiheit zu schätzen. Denn darin liegt die Chance, dass die Botschaft aus sich heraus und vor allem kraft der Glaubwürdigkeit und Überzeugung ihrer Zeugen wirkt und sich verbreitet. Das Bischofswort zur Mission („Allen Völkern sein Heil“, vom 3. September 2004) hat deswegen darauf verwiesen, wie sehr Religionsfreiheit und ein erneuertes, zeitgemäßes Verständnis vom missionarischen Auftrag der Kirche einander bedingen.

Indem die Kirche ihren eigenen Lernprozess zur Anerkennung der Religionsfreiheit offen legt, kann sie ihre Lernerfahrungen auch in das ökumenische und interreligiöse Gespräch einbringen und auf diese Weise dazu beitragen, etwaig bestehende Vorbehalte gegen die Religionsfreiheit auszuräumen. Gleichwohl ist die Kirche nicht von vornherein dagegen gefeit, hinter die im Konzil ausgesprochene Würdigung des modernen Freiheitsbewusstseins zurückzufallen. Manche Klagen über moralische Defizite in der modernen Gesellschaft erwecken den Eindruck, dass sie nicht nur kritisch auf die (letztlich unauflösliche) Differenz zwischen Anspruch und Wirklichkeit zielen, sondern möglicherweise den *Anspruch* des modernen Freiheitsbewusstseins im Ganzen als Fehlentwicklung diskreditieren. Eine solche „kulturpessimistische“ Haltung wäre aber nicht nur ungerecht, insofern sie das genuin ethische Motiv im modernen Freiheitsanspruch nicht angemessen zur Kenntnis nähme. Sie liefe der Sache nach auch auf eine Absage an die produktiv-kritische Auseinandersetzung mit der modernen Gesellschaft hinaus.

Zwischen der Religionsfreiheit als Menschenrecht, welche die Anerkennung der Gewissensfreiheit notwendig umschließt, und dem Anspruch an die Katholiken, als Christen und als Bürger stimmig und kohärent zu handeln, scheint eine gewisse Spannung zu bestehen. Diese Spannung kann und soll auch nicht dadurch gelöst werden, dass etwa lehramtliche Weisungen an die Stelle der Gewissensentscheidung treten könnten. Auch lehramtliche Weisungen wollen das Gewissen der Gläubigen orientieren, aber nicht ersetzen. Verkündigung und religiöse Unterweisung können und sollen die Gewissensbildung unterstützen, aber sie dürfen die Verpflichtung auf den unverletzlichen Gewissensentscheid nicht ersetzen wollen.

Die positive Würdigung der Religionsfreiheit des Konzils hätte innerhalb des überarbeiteten Kirchenrechts von 1983 ausdrücklicher Erwähnung finden können, beispielsweise in einer Aussage zu den Grundrechten der Christen. Es bleibt Aufgabe und Herausforderung für die Kirche, ihre mit „*Dignitatis humanae*“ formulierte Position auch im kirchlichen Recht noch angemessener zur Geltung zu bringen.

Die Kirche muss auch heute immer wieder gegen mögliche politische Instrumentalisierungen der christlichen Botschaft wachsam bleiben. Solche Instrumentalisierungen nehmen stets neue Gestalt an. So kann eine politische Berufung auf die christliche Tradition heute womöglich auch dazu dienen, kulturelle Grenzen gegenüber Migrantinnen und Migranten aus nicht christlich geprägten Ländern zu ziehen und staatlich zu befestigen. Im Ergebnis kann dies auf Beeinträchtigungen der Religionsfreiheit hinauslaufen, die die Kirche keinesfalls unterstützen sollte.

Ihre Funktion als Anwältin der Religionsfreiheit kann die Kirche nur dann glaubwürdig wahrnehmen, wenn sie den Anspruch des modernen Freiheitsbewusstseins ernst nimmt und auch ihr eigenes Selbstverständnis und ihr Handeln kritisch daran misst. Auch in diesem Sinne

bleibt die Konzilserklärung „Dignitatis Humanae“ aktuell. Der Weg der Kirche zur Akzeptanz der Religionsfreiheit ist letztlich nicht so sehr als eine Anpassung an die Zeitverhältnisse zu verstehen; es ist vielmehr der Weg, auf dem Christinnen und Christen – und damit die Kirche – zu einem tieferen Verständnis ihres eigenen Glaubens und einer volleren Erkenntnis der Wahrheit vordringen.

Bonn, zum 7. Dezember 2005